

Satzung

Angelsportverein Breitungen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Angelsportverein Breitungen e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Mückengasse 2, 98597 Breitungen, Thüringen.
3. Seine Eintragung im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes erfolgt unter der Registernummer 351011.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Angelsports, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umwelt- und Gewässerschutzes.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Hege und Pflege von Fischbeständen und Gewässern
 - Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen von Fischen
 - Förderung waidgerechten Angelns
 - Durchführung von Arbeitseinsätzen, Schulungen und Veranstaltungen
 - Jugendarbeit und Förderung des Angelnachwuchses
 - Pacht, Pflege und Bewirtschaftung von Gewässern
3. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Natur-, Tier- und Umweltschutzes sowie zu den Regelungen des Thüringer Fischereirechts.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im Landesanglerverband Thüringen e.V.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Landesanglerverbands Thüringen an.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Regelungen einzuhalten.

§ 5 Mitgliedschaft und Angelberechtigung

1. Der Verein führt eine Basismitgliedschaft, Förderer und eine Ehrenmitgliedschaft.
2. Die Basismitgliedschaft berechtigt zur Zugehörigkeit zum Verein sowie zur Teilhabe an allen satzungsmäßig verankerten Rechten und Pflichten. Die Basismitgliedschaft allein begründet kein Recht zur Ausübung der Fischerei an den Vereinsgewässern. Jedes Basismitglied wird dem Landesanglerverband Thüringen gemeldet.
3. Basismitglieder haben das Recht, Angelberechtigungen für die durch den Verein bewirtschafteten Gewässer zu erwerben. Dieser Erwerb ist freiwillig.
4. Art, Umfang, Gültigkeitsdauer und Kosten der Angelberechtigungen werden durch eine Mitglieds- und Beitragsordnung festgelegt.
5. Ordentliche Mitglieder sind alle natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Diese sind im Sinne der Satzung wahl- und abstimmungsberechtigt.
6. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell oder ideell ohne aktives Angelrecht.
7. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.
8. Der Vorstand ist berechtigt, den Erwerb oder die Verlängerung von Angelberechtigungen zu versagen oder zu entziehen, sofern vereinsinterne Regelungen, gesetzliche Vorschriften oder fischereirechtliche Bestimmungen verletzt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
3. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Verein kann einen Antrag auf Mitgliedschaft durch von ihm vertretbare Gründe ablehnen.
4. Minderjährige benötigen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
5. Mitglied kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat.
6. Näheres regelt eine Mitglieds- und Beitragsordnung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht:
 - an Veranstaltungen teilzunehmen
 - die Angebote des Vereins zu nutzen
 - die Vereinsgewässer gemäß Gewässerordnungen zu beangeln
2. Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Satzung und Ordnungen einzuhalten
 - Beiträge fristgerecht zu zahlen
 - Arbeitsleistungen gemäß Beschluss zu erbringen
 - die Interessen des Vereins zu wahren
 - die Einhaltung der gesetzlichen und vereinsinternen Bestimmungen auch bei anderen Personen zu beachten
3. Näheres regelt eine Mitglieds- und Beitragsordnung.

§ 8 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren sowie Ausgleichszahlungen.
2. Höhe und Fälligkeiten werden durch die Mitgliederversammlung in einer Mitglieds- und Beitragsordnung beschlossen.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ermäßigungen oder Befreiungen gewähren.
4. Näheres regelt eine Mitglieds- und Beitragsordnung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
2. Der Austritt ist schriftlich bis zum Jahresende mit dreimonatiger Frist zu erklären.
3. Ein Ausschluss kann erfolgen bei:
 - groben Verstößen gegen Satzung oder Ordnungen des Vereins
 - unsportlichen Verhaltens sowie wenn es innerhalb des Vereins wiederholt Anlass von Streit und Unfrieden gegeben hat
 - Verstößen gegen fischereirechtliche Vorschriften
 - vereinsschädigendem Verhalten
 - Beitragsrückständen trotz Mahnungen
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand gegen ein Mitglied verhängen:
 - eine zeitweiligen Entzug der Vereinsrechte

- Zahlungen für zweckgebundene Anschaffungen der Jugendarbeit
 - die Ableistung eines höheren Satzes an Pflichtarbeitsstunden
 - Verwarnung mit oder ohne Auflagen
6. Gegen diese Punkte hat jedes Mitglied das Recht, Einspruch im Rahmen der Mitgliederversammlung zu führen.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der erweiterte Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie muss mindestens einmal jährlich schriftlich mit Monatsfrist einberufen werden, kann jedoch einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Diese werden von einem zu wählenden Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet. Ihre Beschlüsse fasst sie mit einfacher Mehrheit, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes (Finanzplanung, Besatzplanung, Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden)
 - Satzungsänderungen
 - die Mitglieds- und Beitragsordnung des Vereins
 - Auflösung des Vereins
3. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er erlässt Ordnungen zur Wahrung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins und seiner Pachtgegenstände.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Aufwandsersatz ist nicht zulässig.
6. Der erweiterte Vorstand wird durch den Vorstand des Vereins benannt. Er besteht aus mindestens fünf Beisitzer. Diesen wird durch den Vorstand ein konkretes Tätigkeitsfeld zugewiesen.
7. Der Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Die Sitzungen des Vorstandes erfolgen auf Einladung des Vorsitzenden, im Regelfall monatlich.

Die Versammlung des Vorstandes ist dann beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Vorstandes und erweiterten Vorstandes anwesend sind.

8. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Vorschläge zur Besetzung des Vorstandes sind dem amtierenden Vorstand vor der Wahlversammlung schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Revision und Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer des Vorstandes einen Revisor (Kassenprüfer). Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Revisor darf nicht dem Vorstand angehören.
3. Er hat die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Belege sowie der Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen.
4. Die Prüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.
5. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung ein schriftlicher und mündlicher Bericht zu erstatten.
6. Der Revisor beantragt auf Grundlage seiner Prüfung die Entlastung des Vorstandes im Rahmen der Mitgliederversammlung.

§ 12 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern, Teilnehmern an Vereinsveranstaltungen sowie externen Dritten nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vereins, seiner Organe, gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt.
3. Soweit die Haftung des Vereins ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organmitglieder, ehrenamtlich tätigen Personen sowie sonstiger für den Verein tätiger Personen.

§ 13 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO).
2. Er ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder für Zwecke der Förderung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen, soweit dies für die Ausübung der Fischerei oder Verbandszwecke erforderlich ist.
3. Näheres regelt eine Datenschutzordnung.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung.
2. Änderungen zur Gemeinnützigkeit dürfen nur im Einklang mit den Vorgaben des Finanzamtes erfolgen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur durch eine eigens einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Breitung, Rathausstraße 24, 98597 Breitung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.01.2026 beschlossen, löst die Satzung vom 10.04.2022 ab und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Christian Kleinsteuber
Vorsitzender

Jörg Pfannschmidt
stellvertr. Vorsitzender

Lutz Bernsdorf
Schatzmeister